Reglement der Party- und Kulturkommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung Party- und Kulturkomission", abgekürzt PKK", besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die PKK unterstützt das Präsidium der PKK bei der Organisation und Durchführung von Parties und kulturellen Veranstaltungen.

2. Die PKK organisiert Veranstaltungen, die einen Austausch zwischen den Studierenden der verschiedenen Jahrgänge als Zielsetzung haben und den studentischen Alltag auflockern sollten. Einmal pro Semester findet eine Veranstaltung anschliessend an die ordentliche Generalversammlung statt.

3. Der VCS-Vorstand kann in Absprache mit der PKK dieser weitere Parties und kulturelle Veranstaltungen zur Organisation überlassen.

4. Die PKK kann bereits geplante Parties und kulturelle Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.

2. Das Kommissionspräsidium wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.

3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die Party- und Kulturkommission trifft sich mindestens einmal im Semester, um die Events des Semesters zu planen

2. Die PKK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.

3. Die PKK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Parties und kulturelle Veranstaltungen im Voraus.

4. Das PKK-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.

2. Das Kommissionspräsidium der PKK verfügt über die Budgetposten aller der PKK zur Organisation und Durchführung überlassenen Anlässe sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Die PKK ist an dieses Budget gebunden. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.

3. Die PKK legt für jede Party oder kulturelle Veranstaltung vorgängig ein Budget fest und bespricht dieses mit dem VCS-Vorstand.

4. Die PKK führt selbst für jede Party und kulturelle Veranstaltung sowie jeden weiteren Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.